

Barauszahlung des Pensionskassenguthabens

bei Ausreise in einen EU- oder EFTA-Staat

Die bedeutendste Auswirkung des EU-Rechts auf die berufliche Vorsorge betrifft die Einschränkung der Barauszahlung bei Ausreise in einen Staat der EU oder EFTA. Nach dem EU-Recht ist eine Beitragsrückvergütung nicht zulässig, soweit die Person in einem anderen Mitgliedstaat der EU weiter versicherungspflichtig ist.

Aufgrund dieses Grundsatzes wurde die Möglichkeit der Barauszahlung von Guthaben aus der beruflichen Vorsorge im Rahmen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit eingeschränkt. Diese Regelung ist auf den 1. Juni 2007 in Kraft getreten (für Bulgarien und Rumänien ab 1. Juni 2009). Sie wurde auch für die Länder der EFTA übernommen.

Wann ist eine Auszahlung des Pensionskassenguthabens möglich?

- Wenn die Ausreise aus der Schweiz vor dem 1. Juni 2007 erfolgte.
- Wenn Sie am neuen Wohnsitz der obligatorischen staatlichen Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen nicht unterstellt sind.
- Wenn die Auszahlung ein Guthaben aus der überobligatorischen Versicherung (siehe Beispiel) betrifft.

Was passiert mit dem Guthaben, wenn eine Barauszahlung nicht möglich ist?

Ist die Barauszahlung nicht möglich, so verbleibt das Guthaben in der Schweiz auf einem Sperrkonto (Freizügigkeitskonto). Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalter bzw. frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter wird das Guthaben ausbezahlt.

Kann ich mein Guthaben an eine Vorsorgeeinrichtung im Ausland überweisen lassen?

Nein, das Guthaben bei einer Schweizer Pensionskasse kann nicht an eine Vorsorgeeinrichtung im Ausland überwiesen werden.

Kann ich mein Guthaben immer noch für die Finanzierung von Wohneigentum beziehen?

Ja, Ihr Pensionskassenguthaben auf einem Freizügigkeitskonto können Sie weiterhin für selbstbewohntes Wohneigentum beziehen.

Wie gehe ich vor, um das Pensionskassenguthaben bar zu beziehen?

Füllen Sie das dafür vorgesehene Formular aus und schicken Sie dieses an die GastroSocial Pensionskasse. Das Formular finden Sie auf gastrosocial.ch. Nach Eingang Ihres Antrags senden wir Ihnen die erforderlichen Formulare zur Abklärung der Sozialversicherungspflicht im Ausland zu.

Was ist unter «überobligatorischer Versicherung» zu verstehen?

Nur der obligatorische Teil des Pensionskassenguthabens ist von der Einschränkung der Barauszahlung betroffen. Ihr Guthaben bei der Pensionskasse besteht aus einem «gesetzlich obligatorischen Teil» und einem «überobligatorischen Teil».

Beispiel:	Pensionskassenguthaben, Saldo per 31.12.	CHF 100'000.–	
	davon Anteil BVG	CHF 70'000.–	obligatorischer Teil
	Rest	CHF 30'000.–	überobligatorischer Teil

Das überobligatorische Guthaben von CHF 30'000.– ist von den Einschränkungen des Freizügigkeitsabkommens nicht betroffen und kann weiterhin bar bezogen werden.

EU- und EFTA-Staaten

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich (Grossbritannien), Zypern.

Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich das Reglement und die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.